

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



48. Jahrgang

Herzogenrath, den 18.12.2025

Nummer: 23

Amtliche Bekanntmachung Nr. 68/2025

23. Änderung

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
Vom 14.12.2004 in der Fassung vom 10.12.2024

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 10.12.2024 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • in Reinigungsklasse S 1 | 2,03 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 2 | 2,03 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 5 | 0,74 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 6 | 8,03 Euro |

Artikel 2

Diese 23. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 10.12.2024 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Änderungssatzung vom 16.12.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 10.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 69/2025

15. Änderung

vom 16.12.2025 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 10.12.2024

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155),

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 15. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 10.12.2024 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 10. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 2,60 EUR/Stück.
- (5) Für die auf Antrag erfolgte Sonderleerung eines fehlbefüllten 120-l-Bioabfallbehälters nach § 7 Abs. 4 Buchst. c) der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR in der jeweils gültigen Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 17,70 EUR erhoben.

Artikel 2

Diese 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Änderungssatzung vom 16.12.2025 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 10.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 70/2025**V. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2021****Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW.S. 618) in Kraft getreten am 01. November 2025, in der zur Zeit geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, in der zur Zeit geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1470](#)), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,90 Euro

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,16 Euro.

Artikel 3

§ 10 Absatz 5 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 63,52 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

Diese V. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.25 übereinstimmt und dass § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 71/2025

S a t z u n g

über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Herzogenrath unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB - Unterschwellenvergabe -

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Herzogenrath, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Stadt Herzogenrath sowie
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Herzogenrath vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Herzogenrath allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Herzogenrath hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für zehn Jahre ab dem Tag des Zuschlags bzw. bei Baumaßnahmen ab dem Tag der Fertigstellung aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 55.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 55.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,

- d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibung und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
- a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Herzogenrath unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB -Unterschwellenvergabe- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 72/2025**Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
zur Sicherung der Entwicklungsziele für den Bereich Herzogenrath-Mitte „Gewerbepark Vegla (West)“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) m. W. v. 01.02.2023 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich „Gewerbepark Vegla (West)“ steht der Stadt Herzogenrath in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zu. Ziel der städtebaulichen Maßnahme ist die Nachnutzung der freiwerdenden Industrie- und Gewerbefläche zu steuern und die Ansiedlung zukunftsfähiger gewerblicher und industrieller Nutzungen zu ermöglichen.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Flächen innerhalb der mit einer unterbrochenen Linie umgrenzten Bereiche im Herzogenrather Stadtzentrum. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Satzung mitsamt Anlage kann ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung während der Dienststunden der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

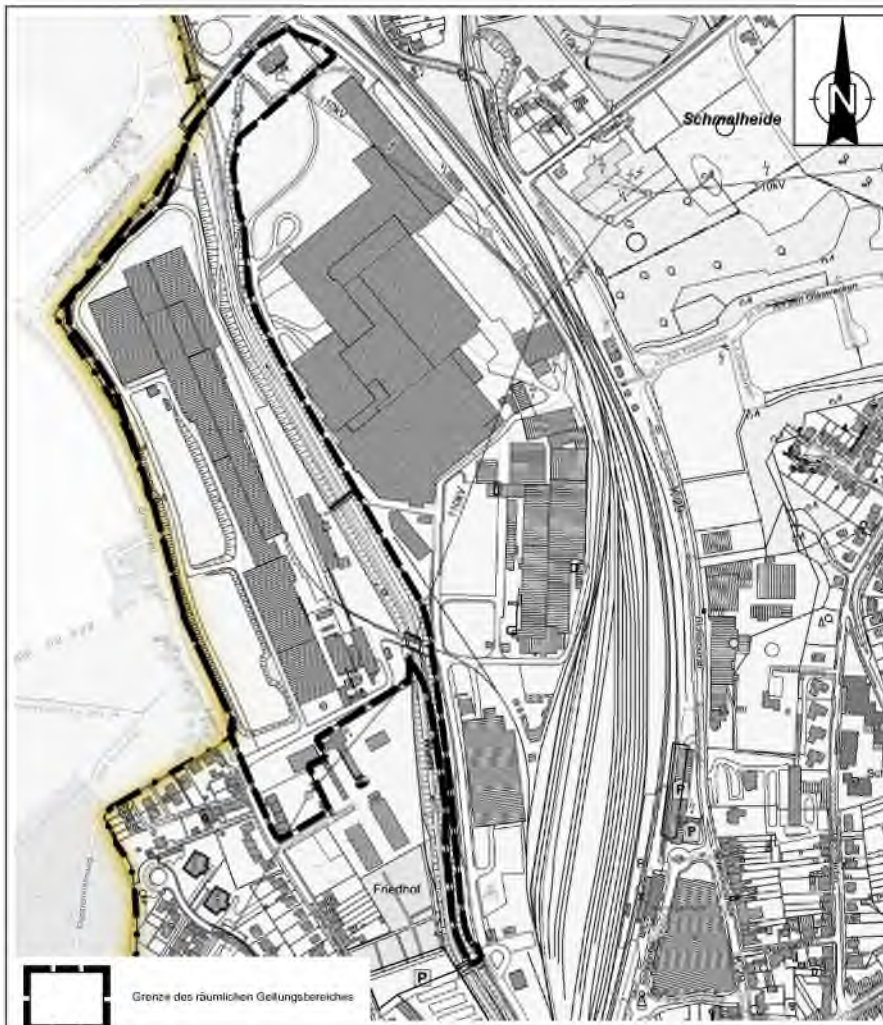
Vorkaufsrechtssatzung
"Gewerbepark VEGLA (West)"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/2025**Bekanntmachungsanordnung****Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB
für den Bereich der Projektstraße im Stadtteil Kohlscheid****Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202) die o.g. Änderung der Innenbereichssatzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt die Änderung der Innenbereichssatzung in Kraft.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Änderungsbereichs zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustande-

kommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

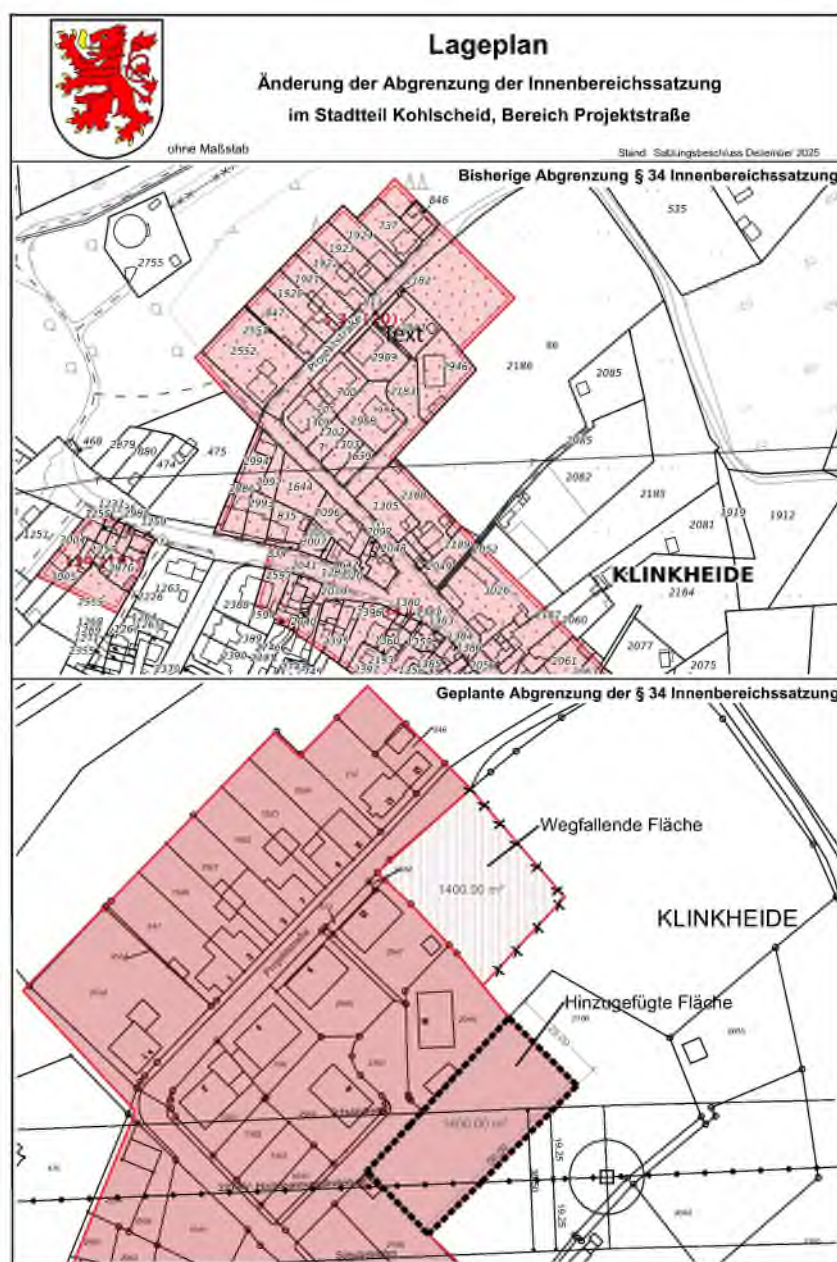
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 16.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 74/2025**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan I/17 "Gewerbepark VEGLA (West)"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, Gemarkung Herzogenrath, Flur 28, Flurstück 112. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Mit der Planung soll die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der künftig freiwerdenden Industrie- und Gewerbefläche geschaffen werden. Ziel ist es, die Nachnutzung des bisherigen Betriebsgeländes der Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH planungsrechtlich zu steuern und die Ansiedlung zukunftsfähiger gewerblicher und industrieller Nutzungen zu ermöglichen.

Durch die Neuaufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes soll eine an den Standort angepasste Nutzungskonzeption entwickelt werden, die den aktuellen Anforderungen an moderne Gewerbe- und Industrieflächen entspricht. Dabei stehen insbesondere die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft sowie die Sicherung einer nachhaltigen Nachnutzung im Vordergrund.

Darüber hinaus soll durch die Planung gewährleistet werden, dass mögliche Konflikte zwischen gewerblicher Nutzung und angrenzenden Nutzungen vermieden bzw. minimiert werden. Auch Belange des Immissionsschutzes, der Erschließung, der Freiraumstruktur sowie der städtebaulichen Einbindung des Gebietes werden berücksichtigt.

Die Planung leistet damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Herzogenrath und zur Sicherung einer langfristig tragfähigen gewerblichen Struktur. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB wurde am 04.12.2025 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung, dass der Wortlaut des Beschlusses übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 08.12.2025

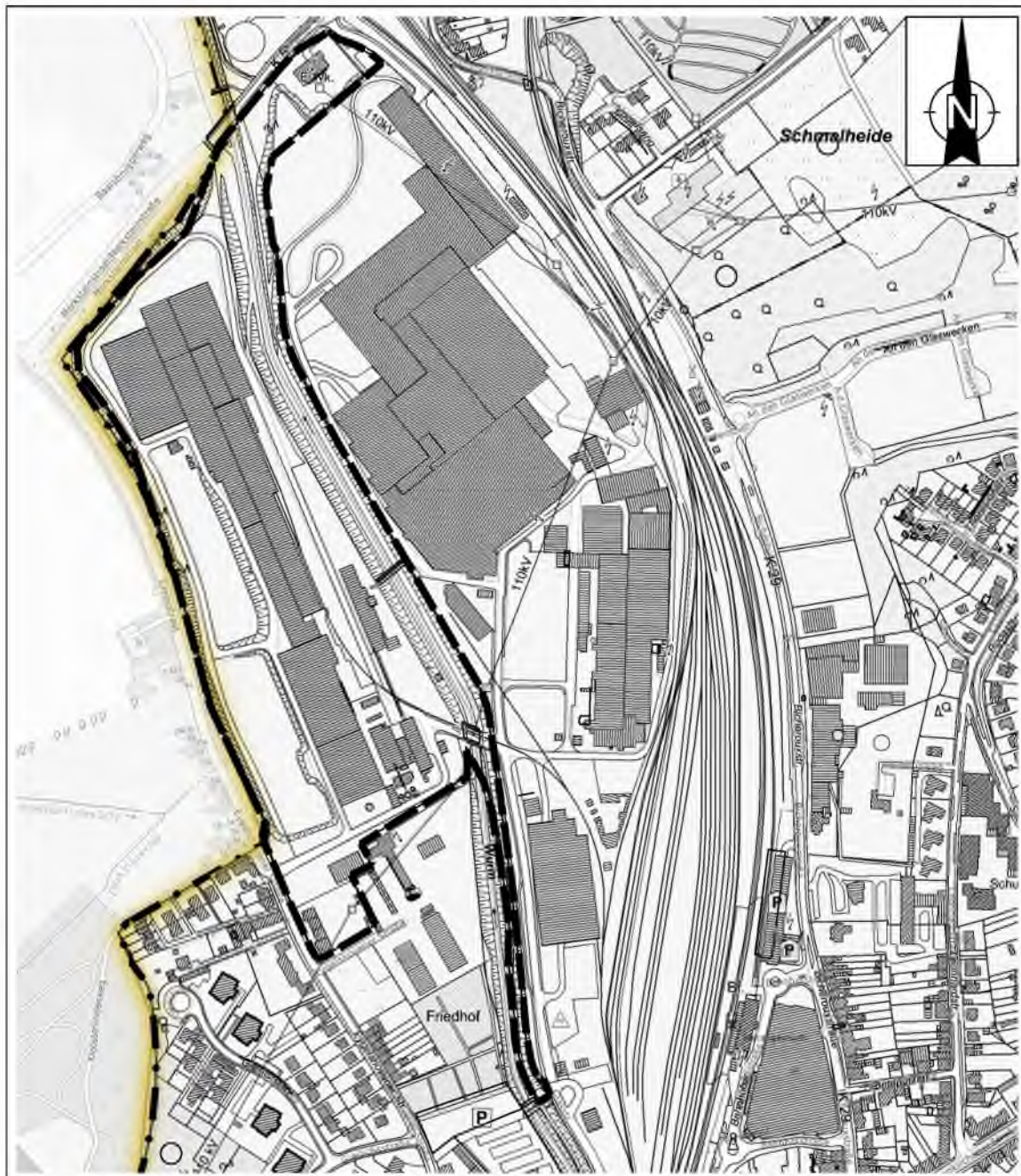
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/17
"Gewerbepark VEGLA (West)"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



Amtliche Bekanntmachung Nr. 75/2025**Satzung über die Errichtung, Unterhaltung sowie die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Menschen und Geflüchteten in städtischen Unterkünften in der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025**

Aufgrund von

- §§ 7 u. 8. i. V. m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung.
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213a).
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung.
- §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in der Sitzung vom 16.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Herzogenrath betreibt zur vorübergehenden Unterbringung

- von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung
 - von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten
 - von abgelehnten bzw. geduldeten ausländischen Flüchtlingen und
 - von Wohnungslosen bzw. Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528)) in der jeweils geltenden Fassung
- Übergangsheime und Wohnungslosen- bzw. Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Stadt Herzogenrath kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 dienen.

§ 2**Benutzungsverhältnis**

(1) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen werden durch Zuweisungs- bzw. Ordnungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einer Unterkunft zugewiesen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Zuweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Lage und Größe besteht nicht. Die Zugewiesenen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine abgeschlossene Einzelunterkunft. Die Stadt Herzogenrath entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird, dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Obdach/Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.

(4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
- bei Missachtung des Hausfriedens oder bei schwerem oder bei wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden

- bei einer Abwesenheit von mehr als 4 Wochen ohne vorherige Abmeldung beim A 50 Sozialamt. Die Abwesenheit gilt als Auszug.
- bei Gewaltandrohung oder –ausführung gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Verwaltung oder Bewohnenden

(5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Stadt oder – ohne dass es einer solchen Verfügung bedarf – durch Auszug des Nutzers aus der zugewiesenen Unterkunft. Gründe für eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn

- sich die zugewiesene Person ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat oder
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss oder
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird oder
- der Zugewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder
- Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.

(6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

- die Zuweisungs- bzw. Ordnungsverfügung widerrufen wird oder
- das Benutzungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung aufgehoben wird oder
- der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden.

Der betroffene Benutzer trägt die Kosten einer Zwangsräumung. Die Stadt Herzogenrath entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

§ 3

Hausordnung

Der Bürgermeister erlässt für die Ordnung in den Unterkünften eine Hausordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten städtischen Bediensteten zu befolgen.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 und der einzeln angemieteten Wohnungen nach § 1 Abs. 2 werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 Abs. 2. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

(3) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft oder angemietete Wohnung i.S. d. § 1 Abs. 2 benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Herzogenrath.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach den in der Gebührenkalkulation ermittelten Durchschnittswerten. Die Gebühren werden pro Monat und pro nutzungsberechtigter/m Bewohner/in nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

(2) Das Gebührenverzeichnis wird einmal jährlich auf Grundlage der für das entsprechende Kalenderjahr ermittelten Gebührenkalkulation erstellt.

(3) Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromverbrauchskosten in den Unterkünften nicht zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale pro Person und Monat nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 6 **Gebühren in Sonderfällen**

Bei einer vorübergehenden Unterbringung in Unterkünften, die nicht zu den öffentlichen Einrichtungen i.S. des § 1 dieser Satzung zählen, wie Notquartiere, Pensionen, Hotels, Zuweisung in Privatwohnungen etc., sind die unterzubringenden Personen verpflichtet, die dadurch tatsächlichen anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 7 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 5 und § 6 sind monatlich im Voraus, spätestens zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadt Herzogenrath zu entrichten. Wird eine Unterkunft im Laufe eines Monats zugewiesen oder bezogen, so ist die Gebühr für die restlichen Tage des Monats sofort fällig.

§ 8 **Härteklausele**

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 5 und § 6 dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 9 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung sowie die Erhebung von Gebühren für die vor die Benutzung der Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 18.12.1990 und die Neufassung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung sowie die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Menschen in städtischen Obdachlosenunterkünften in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2001 treten am 31.12.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung sowie die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Menschen und Geflüchteten in städtischen Unterkünften in der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Anlage 01 zur Satzung über die Errichtung, Unterhaltung sowie die Erhebung von Gebühren
für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Menschen und Geflüchteten
in städtischen Unterkünften in der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025

Gebührenfestsetzung	Je Bewohnenden/mtl.
Grundgebühr	168,- €
Betriebskosten	33,-€
Heizkosten	12,-€
Strompauschale	18,-€
Gesamtgebühr	231,-€

Herzogenrath, den 16.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 76/2025**Bekanntmachungsanordnung**

Bebauungsplan III/11-3. Änderung "An der Herrenstraß"
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Köln gem. § 10 (2) BauGB.

Erklärung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB wurde am 16.12.2025 durch den Rat der Stadt Herzogenrath gefasst.



Amtliche Bekanntmachung Nr. 77/2025**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan I/1 – 4. Änderung
„Schütz-von-Rode-Straße“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie
öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die Aufstellung des o.g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, im Kreuzungsbereich Schütz-von-Rode-Straße / Erkenstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, anstelle des wegfallenden Jugendzentrums St.-Gertrud (HOT) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zentrumsnahem Wohnraum zu schaffen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 die öffentliche Auslegung des o.g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit **vom 22.12.2025 bis 30.01.2026** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, im Foyer zur Einsicht offen.

In dieser Zeit können Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass im o.g. Zeitraum die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar sind:



Es wird weiter darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass gemäß § 4a (4) BauGB die auszulegenden Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden.
- dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

- dass gem. § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen wird.

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Die Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath am 03.07.2025 und am 04.12.2025 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass die Wortlaute des Aufstellungs- und des Auslegungsbeschlusses mit den Beschlüssen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath vom 03.07.2025 und 04.12.2025 übereinstimmen, diese Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse zur Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 10.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

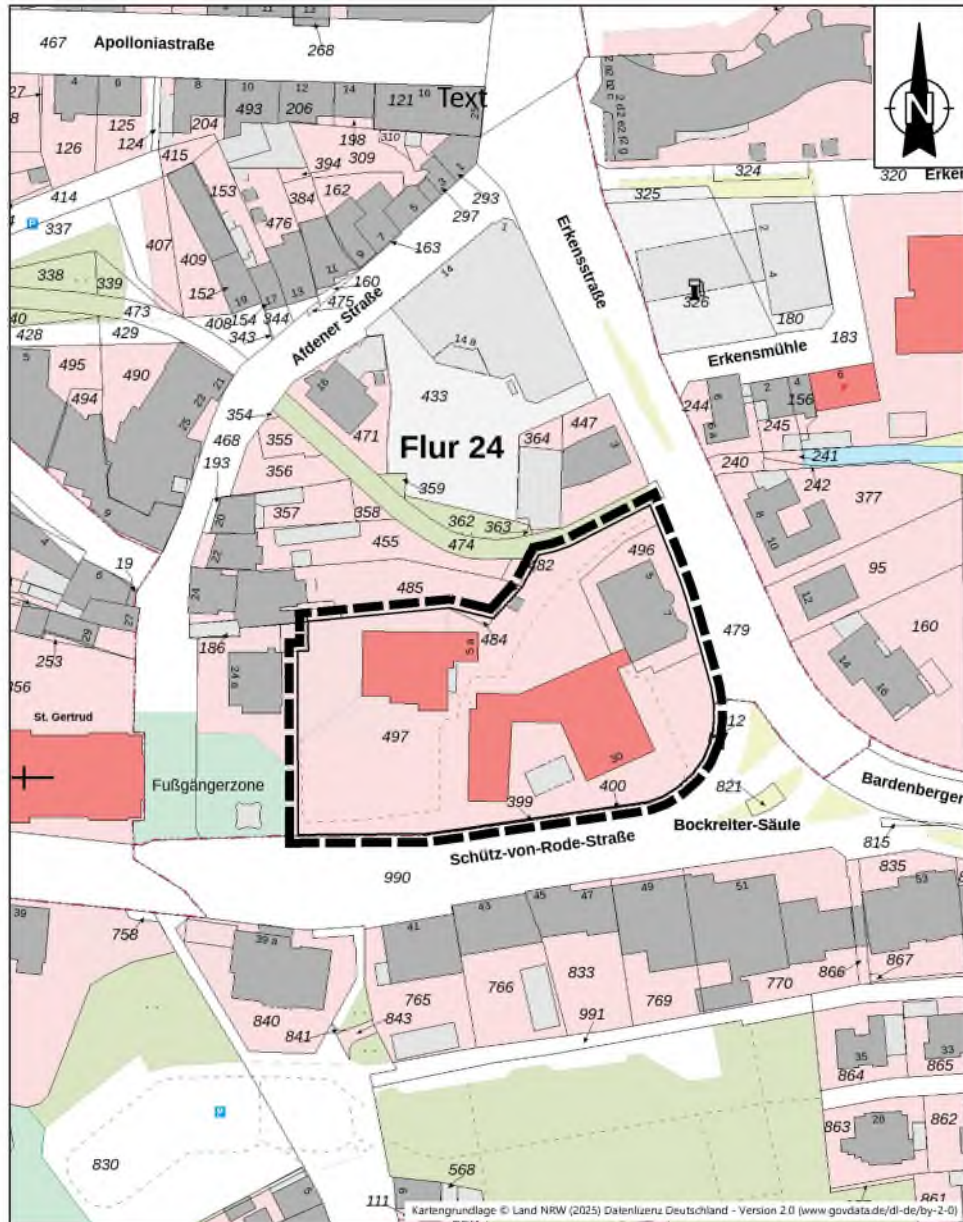
Stadt Herzogenrath

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1

"Schütz-von-Rode-Straße"

Räumlicher Geltungsbereich

ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 78/2025**Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S.155) und der §§ 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung nebst Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Herzogenrath nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungstransportwagen (RTW) nach Vorgabe des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils gültigen Fassung vorgehalten.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,
 - a. bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - b. Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 3 a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern,
 - c. Krankenkraftwagen aus besonderen Anlässen (Sport-, Großveranstaltungen, Personenschutz usw.) bereitzustellen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens muss bei der Leitstelle der StädteRegion Aachen unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Rufnummer des Antragstellers beantragt werden.
- (2) Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen haben dem Personal des Krankenkraftwagens eine Verordnung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Versichertenkarte vorzulegen.
Dies gilt nicht, wenn der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist dann innerhalb von drei Tagen bei der Stadt Herzogenrath Amt 32 Abteilung 32.2 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz einzureichen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Krankenkraftwagens – ausgenommen sind dringende Notfälle – besteht nicht.
- (4) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und die einschließlich Hin- und Rückfahrt 200 km übersteigen, kann eine Kostenübernahmegarantie oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührenanspruch

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, die Behandlung, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.
- (2) Gebühren werden auch erhoben für
 - die bestellte Bereitstellung eines RTW ohne Benutzung
 - den Einsatz eines bereitgestellten RTW ohne Benutzung.
- (3) Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht zu 50%.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die StädteRegion Aachen Leitstellengebühren. Diese Gebühr wird dem Gebührenschuldner bei der Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen und Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt und anschließend an die StädteRegion Aachen weitergeleitet. Die Höhe der leitstellengebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren. Diese Gebühr wird dem jeweiligen Gebührenschuldner mit Abrechnung der Benutzungsgebühr für die Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus
- (4) Sofern Ansprüche der gebührenpflichtigen Personen gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.
- (5) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Begleitpersonen

- (1) Eine Begleitperson kann im Rettungsmittel unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungsmittels. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Für jede weitere Begleitperson fallen Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif an, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gegenüber mitgenommenen Personen haftet die Stadt Herzogenrath nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 7 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Herzogenrath zu zahlen; Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Herzogenrath im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Herzogenrath, Amt 32.2 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadt Herzogenrath erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine Leistung des Rettungswagens oder des Krankentransportwagens bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (4) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Geleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.12.2024 nebst Anlagen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2025	
Gebührentarif	
Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	1.196,00 €
2. Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Krankentransport benutzt wird. Wird eine Person mit einem Rettungswagen transportiert, der lediglich als Krankentransport genutzt wird, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühr nach Ziffer 1, zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung, fällig.	
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziff 1. und 2. um jeden angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	2,50 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für den Einsatz eines bestellten RTW ohne anschließende Beförderung, bzw. anschließender Behandlung. (Ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 9 dieser Satzung)	Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1 oder Ziffer 2 zzgl. der Leitstellengebühr
7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport. –je angefangene Stunde Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.	Gebühr von Ziffer 1 zzgl. Leitstellengebühr
8. Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Tarife berechnet.	
9. Die Reisekosten der Fahrzeugbesatzung werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Personalkosten für zusätzlich eingesetztes Personal sowie Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der jeweils ordnungsgemäß erlassenen Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen durch Personen der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	

Amtliche Bekanntmachung Nr. 79/2025**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 16.12.2025**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
- a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4**Graberwerbe zu Lebzeiten**

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5**Verlängerung von Nutzungsrechten**

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörende Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der Art der Grabstätte und wird anteilmäßig auf den Tag genau berechnet.

§ 6**Ehrengräber**

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung von 10.12.2024 außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath:

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
	Erdreihengrabstätten (Sarggräber)	
1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	150,00 €
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.422,00 €
1.3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.760,00 €
1.4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	2.228,00 €
1.5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	2.038,00 €
	Erdwahlgrabstätten (Sarggräber)	
2.1	Erdwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Stelle	1.539,00 €
2.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle zu Pos. 2.1	43,40 €
2.2	Erdwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften, je Stelle	2.155,00 €
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
2.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle zu Pos. 2.2	67,90 €
2.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr für eine Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Grabstätte	75,20 €
2.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr für eine Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Grabstätte	103,60 €

2.5	Zusätzliche Grabstelle für eine Urne in eine bereits belegte Erdwahlgrabstätte (§ 17 Abs. 9 der Friedhofsatzung), je Stelle	835,00 €
	Urnenreihengrabstätten	
3.1	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.027,00 €
3.2	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.145,00 €
3.3	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.467,00 €
3.4	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.750,00 €
3.5	Einzelkammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren, je Kammer	2.245,00 €
	Urnenwahlgrabstätten	
4.1	Urnenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Stelle	1.086,00 €
Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
4.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle zu Pos. 4.1	32,30 €
4.2	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Kammer	3.587,00 €
4.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Kammer und Jahr zu Pos. 4.2	113,70 €
4.3	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Kammer	3.141,00 €
4.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Kammer und Jahr zu Pos. 4.3	100,70 €
4.4	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Kammer	4.123,00 €
4.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Kammer und Jahr zu Pos. 4.4	131,50 €
4.5	Zusätzliche Grabstelle für eine Urne in eine bereits belegte Urnenwahlgrabstätte (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Friedhofsatzung), je Stelle	835,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen	
5.1	Sargbestattung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	80,00 €
5.2	Sargbestattung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	520,00 €
5.3	Sargbestattung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung (Wahlgrabstätte)	585,00 €

5.4	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	121,00 €
Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen	
5.5	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	190,00 €
5.6	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	190,00 €
5.7	Sargbestattung nach Position 5.1 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	442,00 €
5.8	Sargbestattung nach Position 5.2 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	728,00 €
5.9	Sargbestattung nach Position 5.3 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	806,00 €
5.10	Aschenbeisetzung nach Position 5.4 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	228,00 €
5.11	Aschenbeisetzung nach Position 5.5 und 5.6 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	312,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Ausbettungsgebühren	
	Für die erneute Bestattung/Beisetzung auf dem Friedhof wird zusätzlich die entsprechende Bestattungsgebühr erhoben	
6.1	Ausbettung aus Sarggrab (Verstorbene unter dem 5. Lebensjahr)	563,00 €
6.2	Ausbettung aus Sarggrab (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	1.040,00 €
6.3	Ausbettung aus Urnengrab	286,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Nutzung der Trauerhalle / Kühlzellen	
7.1	Benutzung einer Trauerhalle	230,25 €
7.2	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	140,25 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Sonstige Gebühren	
8.1	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
8.2	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	0,00 €
8.3	Genehmigung von Grabmalen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 30 Jahre), auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, je Antrag	137,00 €
8.4	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, je Antrag	71,00 €

8.5	Prüfung der Anzeige zur Grabmalerrichtung inkl. Standsicherheitsprüfung für Grabmale (Nutzungsfrist 25 Jahre) für Grabmale, je Grabmal	60,00 €
8.6	Prüfung der Anzeige zur Grabmalerrichtung inkl. Standsicherheitsprüfung für Grabmale (Nutzungsfrist 30 Jahre) für Grabmale, je Grabmal	71,00 €
8.7	Gebühr für Standsicherheitsprüfung, bei Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	2,20 €
8.8	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten (Sarggräber) je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle, für Gräber, die nach dem 31.12.2024 erworben wurden	47,30 €
8.9	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten (Urnengräber), je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle, für Gräber, die nach dem 31.12.2024 erworben wurden	15,60 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 16.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.12.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath